

AZ: sse-23330/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die beim Netzbetreiber hinterlegten Lastprofile für die an der Lieferstelle des Beschwerdeführers vorhandenen Zähler sowie die damit in Verbindung stehenden Stromabrechnungen.

An der Lieferstelle des Beschwerdeführers sind zwei Stromzähler (Nr. ... 682 und Nr. ... 688) verbaut. Über diese Zähler wird im Rahmen einer Kaskadenschaltung der an die Lieferstelle verbrauchte Strom für den Betrieb einer Wärmepumpe sowie der normale Haushaltsstrom erfasst.

Mit seinem Schlichtungsantrag vom 16.11.2023 forderte der Beschwerdeführer die Korrektur der beim Netzbetreiber hinterlegten Lastprofile sowie die Korrektur der davon betroffenen Abrechnung.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat der Netzbetreiber eine Vor-Ort-Kontrolle an der Lieferstelle des Beschwerdeführers durchgeführt und nach eigenen Angaben die Lastprofile im Februar 2024 geändert.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die vom Netzbetreiber vorgetragene Änderung sei offensichtlich noch nicht systemisch umgesetzt. Sein Versuch, einen Wärmestromvertrag für den Wärmepumpenzähler (Nr. ...682) bei seinem aktuellen Wunschlieferanten abzuschließen, scheitere weiterhin an einem falschen Lastprofil. Zudem sei die Kaskadenschaltung beim Netzbetreiber nicht korrekt hinterlegt. Über den Zähler mit der Nummer ...682 werde nur der Wärmepumpenstrom erfasst. Über den Zähler mit der Nummer ...688 werde dagegen der gesamte Stromverbrauch der Anlage erfasst. Um den Haushaltsstrom zu ermitteln, müsse daher vom Verbrauch des Zählers mit der Nummer ..688 (Z1) der Verbrauch des Zählers mit der Nummer ...682 (Z2) abgezogen werden. Beim Netzbetreiber sei dagegen auch jetzt noch für die Verbrauchsmengenermittlung die Zuordnung von Z1 und Z2 vertauscht.

Der Beschwerdeführer fordert eine umgehende Korrektur der Lastprofile (TLP für ...682 und SLP für ...688) sowie den Erhalt korrekter Abrechnungen.

Der Netzbetreiber ist der Ansicht, alle Daten seien inzwischen korrekt eingerichtet und an die betroffenen Lieferanten übermittelt.

Er trägt in seiner zuletzt abgegebenen Stellungnahme vom 20.09.2024 vor, dass im Februar 2024 durch den Fachbereich die rückwirkende Bereinigung der Kaskade laut Schaltplan und der Aufträge vorgenommen worden sei. Aufgrund der Bereinigung laut Schaltplan seien die Zähler jetzt wie folgt zugeordnet:

Zähler 1EFR1947022682 (Z1) = Lastprofil TLP

Zähler 1EFR1947022688 (Z2) = Lastprofil SLP

Ob der Schaltplan mit der Anlage vor Ort übereinstimmt, müsste der Beschwerdeführer selbst überprüfen.

Die an der Belieferung der Zähler beteiligten Lieferanten verweisen im Wesentlichen auf die Daten des Netzbetreibers.

II.

Der Netzbetreiber sollte die bei ihm hinterlegten Lastprofile erneut überprüfen bzw. die in der Stellungnahme vom 22.09.2024 vorgenommene Zuordnung (TLP für ...682 und SLP für ...688) auch systemisch umsetzen, wobei für die Verbrauchsmengenermittlung die Zuordnung für Z1 und Z2 korrigiert werden sollte.

Nach den im Schlichtungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen kann unterstellt werden, dass über den Zähler mit der Nummer ...682 ausschließlich der Wärmepumpenstrom erfasst wird. Hier hat der Netzbetreiber zwar laut Stellungnahme vom 20.09.2024 die Hinterlegung des Lastprofils TLP veranlasst. Aus dem vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 07.11.2024 mit seinem Wunschlieferanten geführten Schriftwechsel geht allerdings hervor, dass diesem gegenüber bei einem für diesen Zähler (...682) im November 2024 vorgenommenen Anmeldeversuch vom Netzbetreiber ein anderes Lastprofil (SLP) übermittelt worden ist. Das spricht dafür, dass die systemische Umsetzung doch noch nicht erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang ist zudem der Vortrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuordnung Z1 und Z2 zu berücksichtigen. Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle sind Kaskadenschaltungen üblicherweise so aufgebaut, dass über den Haushaltsstromzähler (Z1) der gesamte Stromverbrauch erfasst wird und über den Wärmepumpenzähler (Z2) nur der Stromverbrauch der Wärmepumpe. In der Folge sollte der Wärmepumpenstrom einfach über die erfassten Zählerstände vom jeweiligen Lieferanten abgerechnet werden können. Um den Haushaltsstrom abrechnen zu können, muss dagegen der Netzbetreiber dem jeweiligen Lieferanten die Verbrauchsmengen übermitteln, die sich aus der Differenz der beiden Zähler (Z1 – Z2) ergeben. Das scheint hier ebenfalls noch nicht korrekt erfolgt zu sein.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Netzbetreiber veranlasst, sofern noch nicht geschehen, umgehend die Zuordnung der korrekten Lastprofile (TLP für Zähler ...682 und SLP für Zähler ...688).
2. Der Netzbetreiber übermittelt den an der Belieferung der Zähler beteiligten Lieferanten im Anschluss die korrekten Verbrauchsmengen und Verbrauchsdaten, so dass dies entsprechende Rechnungen erstellen bzw. die bisher erstellten Abrechnungen entsprechend korrigieren können.
3. Soweit beim Beschwerdeführer auch nach Umsetzung der Ziffer 1 und 2 noch nachweisbare Mehrkosten aus der zeitweisen Grundversorgung für den Wärmestromzähler verbleiben, sichert der Netzbetreiber die Übernahme dieser Mehrkosten nach Vorlage der jeweiligen Abrechnungen und Bezifferung durch den Beschwerdeführer bereits jetzt dem Grunde nach zu.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist vom Netzbetreiber zu tragen.

Berlin, den 18. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann